

## **Beschlußempfehlung und Bericht** **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten**

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts**  
**— Drucksache 10/1232 —**

### **A. Problem**

Bei der Kodifikation des Verwaltungsverfahrenrechts des Bundes durch das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1253), in Kraft getreten am 1. Januar 1977, war noch eine Lücke offengelassen worden. Das Verwaltungsverfahrensgesetz gilt nur subsidiär. Abweichendes oder inhaltsgleiches Sonderverwaltungsverfahrenrecht geht ihm vor. Den Forderungen von Bundestag und Bundesrat entsprechend soll dieses Sonderverwaltungsverfahrenrecht getilgt werden, soweit nicht zwingende Gründe für seine Beibehaltung sprechen.

### **B. Lösung**

Mit dem Gesetzentwurf der Bundesregierung soll der Teil des Sonderverwaltungsverfahrenrechts aufgehoben oder dem allgemeinen Verfahrensrecht angepaßt werden, über dessen Entbehrlichkeit Einvernehmen zwischen den Bundesressorts besteht. Daneben wird aus Anlaß der Novellierung von Gesetzen und Rechtsverordnungen darauf gedrungen, verwaltungsverfahrenrechtliche Sondervorschriften weiter zu verringern.

Die Beschlüsse des Innenausschusses weichen vom Regierungsentwurf zum einen im Hinblick darauf ab, daß der vorgeschlagenen Aufhebung des § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht Rechnung getragen wurde. Ferner hat der Ausschuß die in Artikel 46 vorgeschlagene Änderung des Heilpraktikerrechts im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfs mit der Begründung abgelehnt, daß es sich insoweit um

Änderungen von Regelungen handele, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung erlassen worden und deswegen von ihr auch auf dem Verordnungswege zu ändern sind, wenn sie dies als notwendig ansieht. Im übrigen wurde der Gesetzentwurf an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzes- und Verordnungsänderungen angepaßt.

**Einstimmigkeit im Ausschuß bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN**

#### **C. Alternativen**

Der Bundesrat hatte vorgeschlagen, neben § 8 Abs. 1 Satz 3 des Abfallbeseitigungsgesetzes auch § 8 Abs. 1 Satz 4 des Abfallbeseitigungsgesetzes beizubehalten, der die Möglichkeit zum Vorbehalt des Widerrufs eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Genehmigung regelt.

#### **D. Kosten**

Die Tilgung von Sonderverwaltungsverfahrenrecht führt durch die Verringerung der Zahl der Vorschriften und durch Verwaltungsvereinfachungen zu geringen Kosteneinsparungen in den Verwaltungen des Bundes, der Länder und der Kommunen.

## **Beschlußempfehlung**

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/1232 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Dezember 1985

### **Der Innenausschuß**

<b>Dr. Wernitz</b>	<b>Bernrath</b>	<b>Ströbele</b>	<b>Clemens</b>	<b>Dr. Hirsch</b>
Vorsitzender	Berichterstatter			

## Zusammenstellung

### des Entwurfs eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts

— Drucksache 10/1232 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

#### Entwurf

#### Beschlüsse des 4. Ausschusses

##### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### 1. ABSCHNITT

##### Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

##### Artikel 1

##### Bundesbesoldungsgesetz

In § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch *Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1982 (BGBl. I S. 1916)* geändert worden ist, werden die Worte „und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen“ gestrichen.

##### Artikel 2

##### Beamtenversorgungsgesetz

In § 60 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch *Artikel 2 und Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523)* geändert worden ist, werden die Worte „und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit“ gestrichen.

##### Artikel 3

##### Bundesdatenschutzgesetz

§ 44 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 27. Januar 1977 (BGBl. I S. 201), das durch *Artikel II § 36 des Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469)* geändert worden ist, wird aufgehoben.

##### Artikel 4

##### Waffengesetz

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt

##### Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrenrechts

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

##### 1. ABSCHNITT

##### Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

##### Artikel 1

##### Bundesbesoldungsgesetz

In § 9 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1980 (BGBl. I S. 2081), das zuletzt durch **§ 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 431)** geändert worden ist, werden die Worte „und dem Beamten, Richter oder Soldaten mitzuteilen“ gestrichen.

##### Artikel 2

##### Beamtenversorgungsgesetz

In § 60 Satz 2 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485, 3839), das zuletzt durch **Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513)** geändert worden ist, werden die Worte „und teilt dies dem Ruhestandsbeamten mit“ gestrichen.

##### Artikel 3

unverändert

##### Artikel 4

##### Waffengesetz

Das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432), zuletzt

## Entwurf

geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird wie folgt geändert:

1. § 47 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie kann widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“

## Artikel 5

**Sprengstoffgesetz**

Das Sprengstoffgesetz vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) wird wie folgt geändert:

1. § 34 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 34 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Die genannten Berechtigungen können widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“
3. § 34 Abs. 5 wird gestrichen.
4. § 35 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.
5. In § 36 werden Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Nr. 4 gestrichen.

## Artikel 6

**Bundesleistungsgesetz**

§ 61 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 34 des Gesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 7

**Zivilschutzrecht**

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen vom 15. Dezember 1959 (BGBl. I S. 722), geändert durch die Verordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826), wird gestrichen.

## Artikel 8

**Abfallbeseitigungsgesetz**

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

geändert durch Gesetz vom 14. Juli 1980 (BGBl. I S. 956), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. § 47 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:  
„Sie kann, **außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze**, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen nicht beachtet werden.“

## Artikel 5

**entfällt**

## Artikel 6

**unverändert**

## Artikel 7

**Zivilschutzrecht**

§ 7 Abs. 2 der Verordnung über die Ersatzleistungen an die zum Luftschutzdienst herangezogenen Personen und über die Erstattung fortgewährter Leistungen **in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 215-3, veröffentlichten bereinigten Fassung**, die durch die Verordnung vom 20. Oktober 1964 (BGBl. I S. 826) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Artikel 8

**Abfallbeseitigungsgesetz**

Das Abfallbeseitigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Januar 1977 (BGBl. I S. 41, 288), zuletzt geändert durch das Gesetz vom **31. Januar 1985** (BGBl. I S. 204), wird wie folgt geändert:

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
1. In § 3 Abs. 6 Satz 1 wird der Halbsatz „sofern nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen“ gestrichen.	1. unverändert
2. In § 3 Abs. 7 Satz 1 werden die Worte „im Rahmen des Zumutbaren“ gestrichen.	2. unverändert
3. In § 4 Abs. 2 wird das Wort „widerruflich“ gestrichen.	<b>Nummer 3 entfällt</b>
4. In § 7a Abs. 1 werden die Worte „unter dem Vorbehalt des Widerrufs“ gestrichen.	<b>Nummer 4 entfällt</b>
5. In § 7a Abs. 2 wird Satz 1 gestrichen.	5. unverändert
6. In § 8 Abs. 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.	6. In § 8 Abs. 1 wird Satz 4 gestrichen.
7. § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Satz 1 erhält die Fassung: „Der Planfeststellungsbeschluß oder die Genehmigung ist zu versagen, wenn das Vorhaben den für verbindlich erklärten Feststellungen eines Abfallbeseitigungsplans zuwiderläuft.“	
b) In Satz 2 Nr. 1 werden ersetzt	
aa) die Worte „der Einrichtung oder dem Betrieb“ durch das Wort „Vorhaben“,	
bb) das Wort „verhindert“ durch die Worte „verhütet oder ausgeglichen“.	
c) In Satz 2 Nr. 3 werden nach dem Wort „Auflagen“ die Worte „oder Bedingungen“ eingefügt.	
d) Satz 2 Nr. 4 wird gestrichen.	
8. § 9 erhält folgende Fassung:	8. unverändert
„Die zuständige Behörde kann für ortsfeste Abfallbeseitigungsanlagen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes betrieben wurden oder mit deren Errichtung begonnen war, und für deren Betrieb Befristungen, Bedingungen und Auflagen anordnen. Sie kann den Betrieb dieser Anlagen ganz oder teilweise untersagen, wenn eine erhebliche Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nicht verhindert werden kann.“	
	8 a. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 4 werden die Textstellen „§ 7a Abs. 2 Satz 1,“ und „§ 9 Abs. 2 Satz 1 oder“ gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

**b) In Nummer 5 wird die Textstelle „§ 9 Abs. 1, oder“ gestrichen.**

9. Die §§ 20 bis 29 werden aufgehoben.

9. unverändert

## Artikel 9

## Artikel 9

## Immissionsschutzrecht

## Immissionsschutzrecht

*(1) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. März 1982 (BGBl. I S. 281), wird wie folgt geändert:*

**Absatz 1 entfällt**

1. § 17 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

*„Darf eine nachträgliche Anordnung nach Satz 1 nicht getroffen werden, soll die zuständige Behörde, sofern nicht eine Anordnung nach Satz 2 getroffen wird, die Genehmigung ganz oder teilweise widerrufen.“*

2. In § 19 Abs. 2 wird die Textstelle *„die §§ 8 und 9,“* aus den im vereinfachten Verfahren nicht anzuwendenden Vorschriften gestrichen.

3. § 21 wird aufgehoben.

(2) § 4 der Verordnung über Schwefelgehalt von leichtem Heizöl und Dieselkraftstoff vom 15. Januar 1975 (BGBl. I S. 264) wird wie folgt geändert:

(2) unverändert

1. Absatz 2 wird gestrichen.

2. In Absatz 3 Satz 2 wird der Halbsatz *„im Falle des Absatzes 2 längstens bis zu einem Jahr nach dem jeweiligen Wirksamwerden der Begrenzung des Schwefelgehaltes nach § 3“* gestrichen.

## Artikel 10

## Artikel 10

## Atomgesetz

## Atomgesetz

*In § 9b Abs. 5 des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3053), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. August 1980 (BGBl. I S. 1556) geändert worden ist, werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:*

§ 9b des Atomgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 wird gestrichen.

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4; die Eingangsworte erhalten folgende Fassung:

*„(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:“*

*„(4) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgender Maßgabe:“*

## Entwurf

## Artikel 11

**Bundesvertriebenengesetz**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. In § 13 Abs. 3 wird Satz 3 gestrichen.
2. § 16 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„In den Fällen, in welchen ein Vertriebener oder Sowjetzonenflüchtling seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.“

3. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage eine eidliche Vernehmung für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die zu vernehmende Person ihren Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen. Auf das Vernehmungsgesuchen sind die Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Zivilprozeßordnung sinngemäß anzuwenden.“

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt oder der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 besonders gekennzeichnet, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.“

5. § 20 wird aufgehoben.

## Artikel 12

**Notaufnahmerecht**

(1) Das Gesetz über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Das Gesetz erhält folgende Bezeichnung:  
„Gesetz über die Aufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet (Aufnahmegesetz — AufnG)“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Artikel 11

**Bundesvertriebenengesetz**

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 199), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

3. unverändert

4. § 17 erhält folgende Fassung:

„Wird die Ausstellung des Ausweises oder die Eintragung eines Vermerkes gemäß § 15 Abs. 3 abgelehnt, der Ausweis gemäß § 15 Abs. 4 oder § 19 besonders gekennzeichnet oder **gemäß § 18 eingezogen oder für ungültig erklärt**, so ist die Entscheidung schriftlich zu erlassen.“

- 4a. In § 18 wird der Satz angefügt:

„Hierüber entscheidet die Ausstellungsbehörde.“

5. unverändert

## Artikel 12

## unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 2. § 2 erhält folgende Fassung:

„Die in § 1 bezeichneten Personen haben sich in einer dafür bestimmten Aufnahmeestelle zu melden.“

## 3. § 3 wird aufgehoben.

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Errichtung der Aufnahmestellen, das Aufnahmeverfahren und die Verteilung der aufgenommenen Personen zu treffen.“

(2) Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Notaufnahme von Deutschen in das Bundesgebiet in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 240-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Juni 1965 (BGBl. I S. 514), wird wie folgt geändert:

## 1. Die Verordnung erhält die Bezeichnung „Verordnung zur Durchführung des Aufnahmegesetzes“

## 2. § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Durchgangseinrichtungen für die Aufnahme von Deutschen (Aufnahmestellen) werden bestimmt:

1. das Durchgangwohnheim des Landes Berlin in Berlin-Marienfelde
2. die zentrale Aufnahmeestelle des Landes Hessen in Gießen.

(2) Bei Bedarf kann die Bundesregierung weitere Aufnahmestellen bestimmen.“

## 3. § 3 wird aufgehoben.

## 4. § 4 erhält folgende Fassung:

„Der Bundesminister des Innern beruft und entläßt den Leiter der Aufnahmebehörde sowie das für das Aufnahmeverfahren erforderliche Personal.“

## 5. Die §§ 5 bis 7 werden aufgehoben.

## 6. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „des Aufnahmeverfahrens“ durch die Worte „der Aufnahmebehörde“ ersetzt.

## 7. Die §§ 9 bis 12 werden aufgehoben.

## 8. § 14 wird aufgehoben.

## 9. In § 17 Abs. 2 und § 19 werden die Worte „Der Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ durch die Worte „Der Bundesminister des Innern“ ersetzt.

## Artikel 13

**Häftlingshilfegesetz**

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des

## Artikel 13

**Häftlingshilfegesetz**

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1969 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch Artikel II § 19 des

## Entwurf

Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt“ durch die Worte „gewöhnlichen Aufenthalt“ ersetzt.
  - b) Absatz 6 wird durch folgende Absätze ersetzt:
 

„(6) Hält die Behörde zur Feststellung des Gewahrsams oder von Ausschließungsgründen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und nach § 2 Abs. 4 die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.

(7) Die Vorschriften des § 15 Abs. 5 und der §§ 16 bis 18 des Bundesvertriebenengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“
  - c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.
2. § 10 a wird aufgehoben.
3. § 20 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Der Stiftungsrat besteht aus zwölf Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sechs Mitglieder; er beruft weitere sechs Mitglieder aus den in § 17 Satz 1 genannten Personen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen.

(2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.“

## Artikel 14

## Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) Über Ansprüche nach den §§ 3 und 5 wird auf Antrag durch schriftlichen Feststellungsbescheid entschieden.“
2. § 9 Abs. 5 wird gestrichen.
3. § 11 erhält folgende Fassung:
 

„Hat der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes, bestimmt die Regierung des Landes, in welchem die Bundesregierung ihren Sitz hat, die zuständige Behörde.“
4. Die §§ 12 bis 14 werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

Gesetzes vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. § 20 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
  - (1) unverändert
  - (2) unverändert

## Artikel 14

## Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz

Das Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1971 (BGBl. I S. 1545), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. März 1980 (BGBl. I S. 322), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert
4. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
5. § 15 wird wie folgt geändert:	5. unverändert
a) Absatz 1 wird gestrichen.	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 1 und erhält folgende Fassung: „Hält die Behörde mit Rücksicht auf die Bedeutung einer Aussage oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die eidliche Vernehmung eines Zeugen oder eines Sachverständigen für geboten, so ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Zeuge oder Sachverständige seinen Wohnsitz oder Aufenthaltsort hat, um die eidliche Vernehmung zu ersuchen.“	
c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.	
6. § 16 wird aufgehoben.	6. unverändert
7. In § 17 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.	7. unverändert
8. Die §§ 18 bis 22 werden aufgehoben.	8. unverändert
9. § 23 erhält folgende Fassung: „In Rechtsstreitigkeiten bei der Ausführung dieses Gesetzes sind die Berufung gegen ein Urteil und die Beschwerde gegen eine andere Entscheidung des Verwaltungsgerichts ausgeschlossen. Dies gilt nicht für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.“	9. unverändert
10. Die §§ 24 bis 26 werden aufgehoben.	10. unverändert
11. § 27 erhält folgende Fassung: „Das Verfahren vor den durchführenden Behörden ist kostenfrei.“	11. unverändert
12. § 48 erhält folgende Fassung: „(1) Der Stiftungsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Der für dieses Gesetz federführende Bundesminister benennt sieben Mitglieder; er beruft sieben weitere Mitglieder auf Vorschlag der auf Bundesebene tätigen Verbände der ehemaligen Kriegsgefangenen. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter benannt oder berufen. (2) Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter wählt der Stiftungsrat. Der Vorsitzende wird aus den nach Absatz 1 Satz 2 benannten Mitgliedern gewählt.“	12. § 48 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung: (1) unverändert  (2) unverändert

#### Artikel 14a

#### Aufhebung von Besatzungsrecht

Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 212 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland vom 23. April 1949 (Amtsblatt des französischen Oberkommandos in Deutschland Nr. 262, S. 1967/1968) wird aufgehoben.

## Entwurf

## 2. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen

## Artikel 15

**Versicherungsaufsichtsrecht**

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 2 werden die Worte „auf Grund mündlicher Verhandlung“ durch die Worte „im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz“ ersetzt.
2. § 7 Abs. 2 wird weiterhin wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 9 werden die Worte „Untersagung des Geschäftsbetriebes“ durch die Worte „Widerruf der Erlaubnis für einzelne Versicherungssparten oder den gesamten Geschäftsbetrieb“ ersetzt.
  - b) In Nummer 11 wird das Wort „Unternehmens“ durch das Wort „Lebensversicherungsunternehmens“ ersetzt.
3. § 8 wird wie folgt geändert:
  - a) Das Wort „Einspruch“ wird jeweils durch das Wort „Widerspruch“ ersetzt.
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält die Fassung:  
„Über den Widerspruch entscheidet eine Beschluskammer (§ 7 Abs. 2) im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.“
  - c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
4. § 9 und die §§ 12 bis 17 werden aufgehoben.
5. § 18 erhält folgende Fassung:  
„Die Entscheidungen der Beschluskammer sollen in der Urschrift von drei Mitgliedern, darunter dem Vorsitzenden, unterzeichnet werden.“
6. Die §§ 19 und 20 werden aufgehoben.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 2. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Finanzen

## Artikel 15

**Versicherungsaufsichtsrecht**

Die Dritte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7630-1-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 6 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

**01. In § 2 wird die Textstelle „, §§ 146 und 150“ durch die Textstelle „und § 150“ ersetzt.**

1. unverändert
2. unverändert
3. § 8 erhält folgende Fassung:  
**„§ 8  
Widerspruch**  
Über den Widerspruch gegen Verfügungen des Präsidenten (§ 7 Abs. 1 und 3) entscheidet eine Beschluskammer (§ 7 Abs. 2) im förmlichen Verwaltungsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.“
4. unverändert
5. unverändert
6. unverändert

## Entwurf

## 3. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Wirtschaft

## Artikel 16

**Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen**

§ 9 Abs. 5 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1980 (BGBl. I S. 1761), das durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 27. März 1983 (BGBl. I S. 377) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Artikel 17

**Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2804) wird wie folgt geändert:

1. In § 16 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „nach Anhörung des Bewerbers“ gestrichen.
2. In § 20 Abs. 6 werden die Worte „sind der Wirtschaftsprüfer und“ durch das Wort „ist“ ersetzt.
3. § 20 Abs. 7 und 8 werden gestrichen.

## Artikel 18

**Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 19 des Gesetzes vom 29. März 1983 (BGBl. I S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit einer Befristung, mit Bedingungen und einem Vorbehalt des Widerrufs erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies im öffentlichen Interesse erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

2. § 33c Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Sie kann mit Auflagen, auch im Hinblick auf den Aufstellungsort, verbunden werden, soweit

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 3. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Wirtschaft

## Artikel 16

**entfällt**

## Artikel 17

**Wirtschaftsprüferordnung**

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 457), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
- 1a. In § 20 Abs. 3 werden die Eingangsworte wie folgt gefaßt:  
„(3) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Wirtschaftsprüfer“.
2. unverändert
3. unverändert

## Artikel 18

**Gewerbeordnung**

Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1978 (BGBl. I S. 97), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 1985 (BGBl. I S. 425), wird wie folgt geändert:

**Nummer 1 entfällt**

2. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder Bewohner des jeweiligen Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

3. § 33d Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

3. unverändert

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke oder im Interesse des Jugendschutzes erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

4. § 33e Satz 3 erhält folgende Fassung:

4. unverändert

„Die Zulassung und die Unbedenklichkeitsbescheinigung können mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden.“

5. § 33i Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„Die Erlaubnis kann mit einer Befristung erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der Gäste oder der Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke vor Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

6. § 34 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

6. unverändert

„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Verpfänder erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

7. § 34 a Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

7. unverändert

„Die Erlaubnis kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

8. In § 34 b Abs. 3 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

8. unverändert

„Sie kann mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit, der

## Entwurf

Auftraggeber oder der Bieter erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

9. In § 34c Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

„Die Erlaubnis kann inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zum Schutze der Allgemeinheit oder der Auftraggeber erforderlich ist; unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

10. In § 35 werden Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 Satz 2 gestrichen.

11. § 51 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 1 wird § 51.

12. § 63 wird aufgehoben.

13. § 69a Abs. 2 zweiter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Auflagen zulässig.“

14. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 wird die Textstelle „§ 34b Abs. 3 Satz 3 oder § 34c Abs. 1 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 34b Abs. 3 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

15. § 146 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 35 Abs. 1 Satz 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 9, ein Gewerbe ausübt.“

## Artikel 19

## Handwerksordnung

§ 114 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. I 1966 S. 1), die zuletzt durch § 25 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 20

## Schornsteinfegerrecht

(1) In § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), das zuletzt durch Artikel 12 des Zweiten Kapitels des

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. unverändert

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

13. unverändert

14. In § 144 Abs. 2 Nr. 3 werden die Textstelle „§ 12 Abs. 1 Satz 4,“ gestrichen und die Textstelle „§ 34b Abs. 3 Satz 3 oder § 34c Abs. 1 Satz 3“ durch die Textstelle „§ 34b Abs. 3 Satz 2 oder § 34c Abs. 1 Satz 2“ ersetzt.

- Nummer 15 entfällt

## Artikel 19

## Handwerksordnung

§ 114 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), die zuletzt durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, wird aufgehoben.

## Artikel 20

## Schornsteinfegerrecht

(1) In § 28 Satz 3 des Schornsteinfegergesetzes vom 15. September 1969 (BGBl. I S. 1634, 2432), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juli

## Entwurf

Gesetzes vom 26. November 1979 (BGBl. I S. 1953) geändert worden ist, wird der zweite Halbsatz gestrichen.

(2) § 20 der Verordnung über das Schornsteinfegerwesen vom 19. Dezember 1969 (BGBl. I S. 2363), die zuletzt durch die Verordnung vom 29. Dezember 1977 (BGBl. I 1978 S. 138) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 1 wird § 20.

Artikel 21  
Hufbeschlagerrecht

In § 20 Abs. 2 der Hufbeschlagerverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095) werden nach dem Wort „zurückzunehmen“ die Worte „oder zu widerrufen“ eingefügt.

Artikel 22  
Recht des Meß- und Eichwesens

(1) Das Eichgesetz vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 759), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 1976 (BGBl. I S. 141), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.
- b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Leiter einer staatlich anerkannten Prüfstelle und sein Stellvertreter sind öffentlich zu bestellen und zu verpflichten. § 21 Abs. 1 und 2 und § 22 gelten entsprechend; die zuständige Behörde prüft die Sachkunde im Benehmen mit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt.“

- c) Absatz 6 Nr. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. die Voraussetzungen, den Umfang und das Verfahren der Anerkennung der Prüfstellen,

2. die Voraussetzungen und das Verfahren der öffentlichen Bestellung und Verpflichtung, den Umfang der Bestellung sowie die Voraussetzungen der Rücknahme und des Widerrufs der Bestellung.“

2. § 9 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Zulassung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Befristung oder Bedingung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

1985 (BGBl. I S. 1450) geändert worden ist, wird der zweite Halbsatz gestrichen.

(2) unverändert

Artikel 21  
Hufbeschlagerrecht

In § 20 Abs. 2 der Hufbeschlagerverordnung vom 14. Dezember 1965 (BGBl. I S. 2095), die durch die Verordnung vom 12. Juli 1974 (BGBl. I S. 1477) geändert worden ist, werden nach dem Wort „zurückzunehmen“ die Worte „oder zu widerrufen“ eingefügt.

Artikel 22  
Recht des Meß- und Eichwesens

Absatz 1 entfällt

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 3. § 21 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Bestellung kann inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung oder Befristung erlassen oder mit einer Auflage verbunden werden.“

## 4. § 22 erhält folgende Fassung:

„§ 22  
Verpflichtung

Öffentlich bestellte Wäger sind auf gewissenhafte und unparteiische Erfüllung ihrer Aufgaben als Wäger durch Eid zu verpflichten. Sieht sich der Wäger aus Glaubens- oder Gewissensgründen außerstande, einen Eid zu leisten, kann er eine andere Form der Beteuerung wählen.“

## 5. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25  
Untersagung des Betriebs  
von öffentlichen Waagen

Der Betrieb einer öffentlichen Waage ist zu untersagen, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Inhabers eines Wägebetriebs oder einer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Person in bezug auf den Wägebetrieb dartun.“

## 6. In § 26 Nr. 3 Buchstabe a wird das Wort „Vereidigung“ durch das Wort „Verpflichtung“ ersetzt.

## 7. In § 39 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Soweit Prüfstellen nach § 6 vor dem Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Bereinigung des Verwaltungsverfahrensrechts staatlich anerkannt worden sind, kann die Anerkennung auch nachträglich mit Auflagen verbunden werden.“

(2) § 4 Abs. 2 der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(2) Der Wäger hat den Verlust der Urkunde den zuständigen Behörden unverzüglich anzuzeigen.“

(3) In der Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795), die durch die Verordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3705) geändert worden ist, werden gestrichen:

(2) § 4 der Wägeverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 799), die durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2218) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„§ 4  
Bestellung

Die zuständige Behörde bestellt den Wäger durch Aushändigung einer Bestellungsurkunde. Der Verlust der Urkunde ist unverzüglich anzuzeigen.“

(3) Die Prüfstellenverordnung vom 18. Juni 1970 (BGBl. I S. 795), geändert durch die Verordnung vom 19. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3705) wird wie folgt geändert:

## 1. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Anerkennung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn inhaltliche Beschränkungen der Anerkennung nicht beachtet werden.“

## Entwurf

§ 4 Abs. 3, § 9 Abs. 2 Satz 1 und § 11 Abs. 3.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 4 Abs. 3 und § 9 Abs. 2 Satz 1 werden gestrichen.

3. § 11 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Bestellung kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn der Bestellte inhaltliche Beschränkungen der Bestellung nicht beachtet oder ihm obliegende Pflichten grob verletzt, insbesondere Prüfungen nicht unparteiisch ausführt oder ausführen läßt.“

4. § 11 Abs. 3 wird gestrichen.

## Artikel 23

## Preisgesetz

§ 9 des Preisgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 720-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, wird aufgehoben.

## Artikel 23

unverändert

## Artikel 24

## Außenwirtschaftsgesetz

§ 30 des Außenwirtschaftsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7400-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch das Vierte Änderungsgesetz vom 6. Oktober 1980 (BGBl. I S. 1905) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:  
„Genehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.“
- b) Die Absätze 2 und 3 werden gestrichen.
- c) In Absatz 4 wird Satz 2 gestrichen; die bisherigen Sätze 1 und 3 werden Absatz 2.

## Artikel 24

unverändert

## Artikel 25

## Energiesicherungsrecht

Die §§ 12 und 14 der Verordnung über das Verfahren zur Festsetzung von Entschädigung und Härteausgleich nach dem Energiesicherungsgesetz vom 16. September 1974 (BGBl. I S. 2330) werden aufgehoben.

## Artikel 25

unverändert

## Artikel 26

## Altölbeseitigungsrecht

§ 6 Abs. 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Altölggesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1982 (BGBl. I S. 653) wird gestrichen.

## Artikel 26

unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 4. ABSCHNITT

## 4. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

## Artikel 27

## Artikel 27

**Sortenschutzgesetz****entfällt**

*Das Sortenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Januar 1977 (BGBl. I S. 105, 286), geändert durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Juni 1980 (BGBl. I S. 677), wird wie folgt geändert:*

1. § 25 Abs. 5 wird gestrichen.
2. In § 27 werden Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 gestrichen.
3. § 28 wird aufgehoben.

## Artikel 28

## Artikel 28

**Saat- und Pflanzgutrecht****entfällt**

*(1) Das Saatgutverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1975 (BGBl. I S. 1453) wird wie folgt geändert:*

1. § 48 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 49 werden Absatz 1 Sätze 3 und 4 und Absatz 5 gestrichen.
3. § 51 wird aufgehoben.

*(2) § 14 Abs. 2 Satz 4 der Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1703), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juli 1982 (BGBl. I S. 987) geändert worden ist, wird gestrichen.*

*(3) § 13 Abs. 2 Satz 4 der Rebenpflanzgutverordnung vom 2. Juli 1975 (BGBl. I S. 1727), die zuletzt durch Artikel 2 Nr. 3 der Verordnung vom 21. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2379) geändert worden ist, wird gestrichen.*

## Artikel 29

## Artikel 29

**Pflanzenschutzrecht**

unverändert

*(1) Das Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1975 (BGBl. I S. 2591; 1976 S. 1059; 1979 S. 652), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Juni 1978 (BGBl. I S. 749), wird wie folgt geändert:*

1. § 7 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 25 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. entgegen § 7 Abs. 1 Satz 1 nicht zugelassene Pflanzenbehandlungsmittel einführt oder gewerbsmäßig vertreibt oder eine mit einer Genehmigung nach § 7 Abs. 4 oder § 11 Abs. 2 verbundene vollziehbare Auflage nicht oder nicht vollständig erfüllt.“

(2) Die Verordnung über die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln vom 4. März 1969 (BGBl. I S. 183) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 30  
Tierzuchtrecht

Artikel 30  
unverändert

(1) Das Tierzuchtgesetz vom 20. April 1976 (BGBl. I S. 1045) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 7 Satz 3 wird gestrichen.
2. § 14 Abs. 4 Satz 3 erhält folgende Fassung:  
„Sie kann, außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, widerrufen werden, wenn sie eine inhaltliche Beschränkung enthält und der Begünstigte diese Beschränkung nicht einhält.“
3. § 17 wird wie folgt geändert:
  1. Absatz 3 wird gestrichen.
  2. In Absatz 4 werden die Worte „Absätze 1 bis 3“ durch die Worte „Absätze 1 und 2“ ersetzt.
4. § 24 Abs. 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:  
„3. einer vollziehbaren Auflage nach § 8 Abs. 5 oder § 14 Abs. 2, auch in Verbindung mit § 15 Abs. 3, oder einer mit einer Erlaubnis nach § 17 Abs. 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, verbundenen vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt.“

(2) In § 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Besamungsgesetz vom 23. August 1972 (BGBl. I S. 1587) werden Absatz 1 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 gestrichen.

Artikel 31  
Milchgesetz

Artikel 31  
unverändert

Das Milchgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 221 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 3 wird gestrichen.

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

2. § 18 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 32

## Artikel 32

## Tierseuchenschutzrecht

## Tierseuchenschutzrecht

(1) Das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselpliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), das durch Artikel 92 des Gesetzes vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

(1) unverändert

1. In § 4 wird das Wort „schriftlich“ gestrichen.

2. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

(2) In § 2 Abs. 2 Satz 3 der Psittakose-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Juni 1975 (BGBl. I S. 1429) wird der zweite Halbsatz gestrichen.

**Absatz 2 entfällt**

(3) § 2 Satz 2 der Affen-Einfuhrverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 975) wird gestrichen.

(3) unverändert

(4) § 4 Satz 2 der Nord-Ostsee-Kanal Tierseuchenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1983 (BGBl. I S. 1015) wird gestrichen.

(4) unverändert

## 5. ABSCHNITT

## 5. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Arbeit und SozialordnungGeschäftsbereich des Bundesministers  
für Arbeit und Sozialordnung

## Artikel 33

## Artikel 33

## Sicherheitsfilmgesetz

unverändert

§ 3 Abs. 1 Satz 2 des Sicherheitsfilmgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8053-3 veröffentlichten bereinigten Fassung, das durch Artikel 248 des Gesetzes vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Artikel 34

## Artikel 34

## Gerätesicherheitsgesetz

unverändert

In § 5 Abs. 1 des Gerätesicherheitsgesetzes vom 24. Juni 1968 (BGBl. I S. 717), das zuletzt durch § 174 des Gesetzes vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310) geändert worden ist, werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.

## Entwurf

## 6. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Verteidigung

## Artikel 35

**Wehrpflichtrecht**

(1) Das Wehrpflichtgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1983 (BGBl. I S. 529) wird wie folgt geändert:

§ 11 Abs. 2 Satz 4 und § 20 Abs. 2 Satz 3 erhalten jeweils folgende Fassung:

„§ 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt mit der Maßgabe, daß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand das Kreiswehrrersatzamt entscheidet.“

(2) Die Musterungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 1975 (BGBl. I S. 672, 748) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird gestrichen.
2. In § 6 Abs. 1 Satz 2 wird die Textstelle „4 und“ gestrichen.
3. In § 7 werden die Absätze 3 und 4 gestrichen.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht im Land Berlin.

## Artikel 36

**Unterhaltssicherungsgesetz**

(1) Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1980 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Artikel II § 18 des Gesetzes vom 4. November 1982 (BGBl. I S. 1450), wird wie folgt geändert:

1. In § 21 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden § 20 Abs. 3 bis 5.
2. § 22 wird aufgehoben.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## Artikel 37

**Soldatenversorgungsgesetz**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457) wird wie folgt geändert:

1. § 29 Abs. 2 wird gestrichen; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
2. In § 57 Satz 2 werden die Worte „und teilt dies dem Soldaten im Ruhestand mit“ gestrichen.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 6. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
der Verteidigung

## Artikel 35

**Wehrpflichtgesetz**

(1) unverändert

**Absatz 2 entfällt**

(3) Absatz 1 **gilt** nicht im Land Berlin.

## Artikel 36

unverändert

## Artikel 37

**Soldatenversorgungsgesetz**

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1983 (BGBl. I S. 457), **zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Juli 1985 (BGBl. I S. 1513)**, wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert

## Entwurf

3. In § 58 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „und der Versorgungsberechtigte zu hören“ gestrichen.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

## 7. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Jugend, Familie und Gesundheit

## Artikel 38

**Bundesärzteordnung**

Die Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 7 wird aufgehoben.

## Artikel 39

**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde**

Das Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird gestrichen.

2. § 6 wird aufgehoben.

## Artikel 40

**Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten**

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 (BGBl. I S. 985), zuletzt geändert durch Artikel 29 des Gesetzes vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 645), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 werden gestrichen.

2. In § 13 wird Absatz 1 gestrichen; die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 1 bis 3.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. unverändert

(2) unverändert

## 7. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Jugend, Familie und Gesundheit

## Artikel 38

**Bundesärzteordnung****Nummer 1 entfällt**

2. § 7 der Bundesärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1885), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14. März 1985 (BGBl. I S. 187), wird aufgehoben.

## Artikel 39

**Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde****Nummer 1 entfällt**

2. § 6 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Februar 1983 (BGBl. I S. 187), wird aufgehoben.

## Artikel 40

**Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten**

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2124-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Juni 1985 (BGBl. I S. 1249), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

2. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
<b>Artikel 41</b> <b>Gesetz über technische Assistenten in der Medizin</b>  Das Gesetz über technische Assistenten in der Medizin vom 8. September 1971 (BGBl. I S. 1515) wird wie folgt geändert:  1. § 6 wird aufgehoben.  2. § 11 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.	<b>Artikel 41</b> unverändert
<b>Artikel 42</b> <b>Gesetz über den Beruf des Diätassistenten</b>  Das Gesetz über den Beruf des Diätassistenten vom 17. Juli 1973 (BGBl. I S. 853) wird wie folgt geändert:  1. § 4 wird aufgehoben.  2. § 7 Abs. 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.	<b>Artikel 42</b> unverändert
<b>Artikel 43</b> <b>Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz</b>  Das Beschäftigungs- und Arbeitstherapeutengesetz vom 25. Mai 1976 (BGBl. I S. 1246) wird wie folgt geändert:  1. § 3 Abs. 4 wird gestrichen.  2. § 6 wird wie folgt geändert: a) In Absatz 1 werden die Worte „und § 3 Abs. 1“ gestrichen. b) Absatz 2 wird gestrichen; die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.	<b>Artikel 43</b> unverändert
<b>Artikel 44</b> <b>Bundes-Apothekerordnung</b>  § 9 der Bundes-Apothekerordnung vom 5. Juni 1968 (BGBl. I S. 601), die zuletzt durch Gesetz vom 13. August 1982 (BGBl. I S. 1138) geändert worden ist, wird aufgehoben.	<b>Artikel 44</b> unverändert
<b>Artikel 45</b> <b>Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten</b>  Das Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten vom 18. März 1968 (BGBl. I S. 228), geändert durch § 6 des Gesetzes vom 4. Dezember 1973 (BGBl. I S. 1813), wird wie folgt geändert:  1. § 4 wird aufgehoben.  2. In § 9 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen; der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2.	<b>Artikel 45</b> unverändert

## Entwurf

## Artikel 46

**Heilpraktikerrecht**

Die Erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
2. § 4 wird aufgehoben.
3. § 7 Abs. 3 wird gestrichen.
4. § 10 entfällt.

## Artikel 47

**Bundes-Tierärzteordnung**

Die Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird gestrichen.
2. § 9 wird aufgehoben.

## Artikel 48

**Zivildienstgesetz**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1973 (BGBl. I S. 1015), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1983 (BGBl. I S. 203), wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 3 Satz 3 wird gestrichen.
2. In § 71 Abs. 1 werden die Worte „und zu begründen“ gestrichen.
3. § 71 Abs. 4 wird gestrichen.

## 8. ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

## Artikel 49

**Straßenverkehrs-Zulassungsrecht**

§ 12 Abs. 4 der Fahrzeugteilverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. September 1960 (BGBl. I S. 782), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1705) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Artikel 46

**entfällt**

## Artikel 47

**Bundes-Tierärzteordnung****Nummer 1 entfällt**

2. § 9 der Bundes-Tierärzteordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1981 (BGBl. I S. 1193) wird aufgehoben.

## Artikel 48

**Zivildienstgesetz**

Das Zivildienstgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1983 (BGBl. I S. 1221, 1370) wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## 8. ABSCHNITT

**Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr**

## Artikel 49

**Straßenverkehrs-Zulassungsrecht**

§ 12 Abs. 4 der Fahrzeugteilverordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9232-6 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch die Verordnung vom 23. Juni 1976 (BGBl. I S. 1705) geändert worden ist, wird gestrichen.

## Entwurf

## Artikel 50

**Bundesbahngesetz**

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1689), wird wie folgt geändert:

1. § 36 Abs. 1 Satz 2 wird gestrichen; der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
2. § 36 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

## Artikel 51

**Bundeswasserstraßengesetz**

Das Bundeswasserstraßengesetz vom 2. April 1968 (BGBl. II S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 1980 (BGBl. I S. 649), wird wie folgt geändert:

1. § 31 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.
2. § 32 Abs. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 

„(2) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung ganz oder teilweise zurücknehmen, wenn der Unternehmer den Zweck der Maßnahme so geändert hat, daß er mit den Antragsunterlagen nicht mehr übereinstimmt.

(3) Das Wasser- und Schiffsamt kann die Genehmigung ferner ohne Entschädigung widerrufen, wenn der Unternehmer

  1. die Benutzung über den Rahmen der Genehmigung erheblich ausgedehnt hat,
  2. ihre Ausübung binnen einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht begonnen oder die Genehmigung drei Jahre ununterbrochen nicht ausgeübt hat.“

## Artikel 52

**Binnenschiffahrtsrecht**

(1) § 6 des Gesetzes über den gewerblichen Binnenschiffsverkehr in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Januar 1969 (BGBl. I S. 65), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Juni 1979 (BGBl. I S. 822) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 und 2 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Absatz 3 wird § 6.

(2) § 33 Abs. 1 der Rheinfährenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9501-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 32 Abs. 3 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, wird gestrichen.

(3) Artikel 9 der Einführungsverordnung zur Rheinschifferpatentverordnung vom 26. März 1976

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## Artikel 50

unverändert

## Artikel 51

unverändert

## Artikel 52

unverändert

## Entwurf

(BGBl. I S. 757), die zuletzt durch § 32 Abs. 1 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird gestrichen;
- b) der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

(4) § 10 Abs. 1 der Sportbootführerscheinverordnung-Binnen vom 21. März 1978 (BGBl. I S. 420), die durch § 32 Abs. 5 der Verordnung vom 7. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1333) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

„(1) Der amtlich vorgeschriebene Befähigungsnachweis (§ 3) wird entzogen, wenn der Inhaber zum Führen eines Sportbootes körperlich, geistig oder auf Grund seines Verhaltens im Verkehr nicht geeignet ist.“

## 9. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

## Artikel 53

## Bundesbaugesetz

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. § 108 Abs. 1 Satz 3 erhält die Fassung:  
„Sie hat dem Eigentümer, dem Antragsteller sowie den Behörden, für deren Geschäftsbereich die Enteignung von Bedeutung ist, Gelegenheit zur Äußerung zu geben.“
2. § 113 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„(1) Der Beschluß der Enteignungsbehörde ist den Beteiligten zuzustellen.“
3. § 150 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird gestrichen.
  - b) Der bisherige Absatz 2 wird § 150; Überschrift und Satz 1 erhalten folgende Fassung:  
„Anordnungen zur Erforschung des Sachverhalts  
Die Behörden können zur Erforschung des Sachverhalts auch anordnen, daß
    1. Beteiligte persönlich erscheinen,
    2. Urkunden und sonstige Unterlagen vorgelegt werden, auf die sich ein Beteiligter bezogen hat,
    3. Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldgläubiger die in ihrem Besitz befindlichen Hypotheken-, Grundschuld- und Rentenschuldbriefe vorlegen.“

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

## 9. ABSCHNITT

Geschäftsbereich des Bundesministers  
für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

## Artikel 53

## Bundesbaugesetz

Das Bundesbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

## Entwurf

## Beschlüsse des 4. Ausschusses

4. § 152 wird aufgehoben.

5. § 153 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:

„(2) Die nach § 32 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes zuständige Behörde kann nach Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anstelle einer Entscheidung, die den durch das bisherige Verfahren herbeigeführten neuen Rechtszustand ändern würde, eine Entschädigung festsetzen.“

## 10. ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## Artikel 54

**Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang**

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können im Rahmen der jeweils einschlägigen Ermächtigung weiterhin durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

## Artikel 55

**Neufassung von Gesetzen und Rechtsverordnungen**

Der Bundesminister des Innern kann die durch die Artikel 8 und 11 bis 14 geänderten Gesetze und Rechtsverordnungen in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntgeben.

## Artikel 56

**Berlin-Klausel**

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

## Artikel 57

**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden dritten Kalendermonats in Kraft.

## 10. ABSCHNITT

## Übergangs- und Schlußvorschriften

## Artikel 54

unverändert

## Artikel 55

unverändert

## Artikel 56

unverändert

## Artikel 57

unverändert

## Bericht der Abgeordneten Bernrath, Ströbele, Clemens und Dr. Hirsch

### I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde in der 71. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Mai 1984 an den Innenausschuß federführend und den Ausschuß für Wirtschaft zur Mitberatung überwiesen. Die Ausschüsse für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Arbeit und Sozialordnung, sowie Jugend, Familie und Gesundheit haben sich gutachtlich beteiligt. Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 86. und 88. Sitzung am 6. November und 4. Dezember 1985 beraten und einstimmig bei Enthaltung seitens der Fraktion DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs in der vorgelegten Fassung zu empfehlen.

### II. Empfehlungen der beteiligten Ausschüsse

1. Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem Gesetzentwurf in seiner Stellungnahme vom 28. Februar 1985 einvernehmlich zugestimmt und ferner ebenfalls einstimmig vorgeschlagen, durch Anfügung einer Nummer 2 in Artikel 24 (Außenwirtschaftsgesetz), in § 27 Abs. 4 des Gesetzes die Eingangsworte „Satz 3 findet“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 finden“ zu ersetzen. Durch diese Änderung solle ausgeschlossen werden, daß nicht aufhebbare Verordnungen weiterhin dem Deutschen Bundestag (und eventuell dem Bundesrat, falls dessen Zustimmung nicht erforderlich sei) mitgeteilt und dem Ausschuß für Wirtschaft überwiesen würden, obwohl eine Änderungsmöglichkeit nicht bestehe. Der Information auch der Mitglieder des Deutschen Bundestages dienten bereits die Veröffentlichungen aufgrund der Verkündungsvorschriften. Außerdem hatte der Ausschuß für Wirtschaft den Innenausschuß gebeten, einen Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN zur Änderung des Heilpraktikerrechts zu prüfen. Dieser Änderungsantrag hatte folgende Fassung des Artikel 46 vorgeschlagen:

#### Heilpraktikerrecht

Die erste Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2122-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. April 1975 (BGBl. I S. 967), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 werden die Absätze 2 und 3 durch folgenden Absatz 2 ersetzt:  
 „(2) Über den Widerspruch gegen eine Versagung der Erlaubnis entscheidet die Widerspruchsbehörde nach Anhörung eines Gutachterausschusses (§ 4).“
2. § 10 entfällt.

In der Begründung dieses Antrags wurde dargelegt, daß der Gutachterausschuß und die durch seine Zusammensetzung geschaffene Beteiligung von Heilpraktikern am Widerspruchsverfahren gegen die Versagung der Heilpraktikererlaubnis wie an dem Verfahren auf Zurücknahme der Erlaubnis sich in der Praxis bewährt habe und die Grundlage einer Existenz deshalb zuletzt in der Verordnung vom 18. April 1975 bestätigt worden sei. Eine Beteiligung von Berufsangehörigen bei Entscheidungen über die Erteilung und Zurücknahme von Berufszulassungen sei hier aus zwei Gründen sinnvoll,

1. würden so unparteiische Entscheidungen sichergestellt, und es könne der Besorgnis der Befangenheit begegnet werden;
2. sei es auf diesem Wege möglich, berufsspezifischen Sachverstand einzubringen.

Zu 1. wurde erläuternd ausgeführt, daß der Gutachterausschuß das einzige Gremium sei, in dem Heilpraktiker an der Entscheidung über Fragen der fachlichen Eignung und beruflichen Zuverlässigkeit von Heilpraktikern beteiligt seien; ansonsten entschieden über diese Frage nur Ärzte; dies sei angesichts des in der Berufsordnung für die deutschen Ärzte formulierten Verbots der Zusammenarbeit mit Heilpraktikern (§ 21 Abs. 1) äußerst problematisch. Mit der Einführung des paritätisch besetzten Gutachterausschusses habe der Gesetzgeber hier die Besorgnis der Befangenheit generell anerkannt.

Zu Nummer 2 war ergänzend hervorgehoben worden, daß nur durch eine Einbeziehung von Heilpraktikern bei Entscheidungen über die Erteilung und Zurücknahme von Berufszulassungen sichergestellt werden könne, daß die spezifischen Kenntnisse über die von Heilpraktikern angewandten diagnostischen und therapeutischen Methoden und über deren Berufsordnung bei der Zulassung zu diesem Berufsstand berücksichtigt würden.

Dem Vorschlag des Ausschusses für Wirtschaft zur Änderung des § 27 des Außenwirtschaftsgesetzes ist bereits im Rahmen des Entwurfs eines ersten Rechtsbereinigungsgesetzes Rechnung getragen worden — vgl. dazu die Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses in Drucksache 10/4373 —, dem der Deutsche Bundestag in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 zugestimmt hat, so daß darauf im Rahmen der Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr gesondert eingegangen zu werden brauchte. In bezug auf das Prüfungsersuchen des Ausschusses für Wirtschaft ist darauf hinzuweisen, daß der Innenausschuß — unabhängig von der materiellen Bewertung der damit verbundenen Sachfrage — deswegen von der vorgeschlagenen Änderung des Heilpraktikerrechts abgese-

hen hat, weil es sich dabei um Regelungen handelt, die durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung erlassen worden waren und der Ausschuß die Auffassung vertreten hat, daß diese deswegen auch durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung geändert werden sollten, wenn die Bundesregierung entsprechende Änderungen als notwendig ansehe (vgl. dazu unter III., 2.2.1).

2. Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme vom 14. November 1985 einstimmig vorgeschlagen, Artikel 31 Nr. 2 — die Streichung einer Verfahrensregelung über die Anhörung von Sachverständigen im Milchgesetz — entfallen zu lassen. Dieser Empfehlung ist der Innenausschuß unter Gesichtspunkten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht gefolgt.
3. Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung am 2. Oktober 1985 einstimmig beschlossen, dem Gesetzentwurf mit der Maßgabe zuzustimmen, daß die in Artikel 46 („Heilpraktikerrecht“) unter den Nummern 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz wegfallen. Der Innenausschuß hat diesem Petition — wie bereits oben unter II.1. erwähnt — Rechnung getragen.
4. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat in seiner gutachtlichen Stellungnahme — ebenfalls vom 2. Oktober 1985 — dem Innenausschuß einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs vorgeschlagen.

### III. Zu den Beratungen im Innenausschuß

#### 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Zum Gesetzentwurf allgemein war die Bundesregierung seitens der Fraktion der FDP — ebenso wie bereits im Rahmen der Beratungen zum Entwurf eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes (vgl. dazu in Drucksache 10/4373 unter III.1.) — nachdrücklich darum gebeten worden, in künftigen Bereinigungsgesetzentwürfen Vorschläge zur Vereinfachung oder Bereinigung von Verordnungen, die durch eine Verordnung realisiert werden könnten, auch auf dem Ordnungswege zu bereinigen, wenn dies als notwendig angesehen werde, da der Gesetzgeber auch nicht am Erlaß entsprechender Verordnungen beteiligt gewesen sei. Gesetzentwürfe sollten damit nicht befrachtet werden.

Zum Ergebnis der Beratungen insgesamt ist darauf hinzuweisen, daß von den Vorschlägen des Regierungsentwurfes in der Fassung der Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates vom Innenausschuß zum einen die in Artikel 9 Abs. 1 vorgesehene Aufhebung des § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes abgelehnt worden ist. Zum anderen hat der Ausschuß die in Artikel 46 vorgeschlagene Änderung des Heilpraktikerrechts im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes mit der Begründung zurückgewiesen, daß es sich insoweit um Änderungen von Regelungen handle, die von der Bundesregierung durch Rechtsver-

ordnung erlassen worden seien und deswegen von ihr auch auf dem Ordnungswege zu ändern seien, wenn sie dies als notwendig ansehe. Im übrigen wurde der Gesetzentwurf an zwischenzeitlich erfolgte Gesetzes- und Ordnungsänderungen angepaßt. Das heißt, in einer Reihe von Fällen waren vorgeschlagene Änderungen überflüssig geworden, weil die Vorschläge des Regierungsentwurfes bereits realisiert waren. Im Falle des Artikels 28 wurden die darin vorgeschlagenen Änderungen deswegen als erledigt angesehen, weil dem Bundesrat im November 1985 Verordnungsentwürfe zugeleitet worden sind, in denen die in Artikel 28 enthaltenen Vorschläge aufgegriffen sind. In einer Reihe weiterer Fälle wurde die Eingangsformel für die zu ändernden Gesetze und Verordnungen durch die Berücksichtigung der jüngsten Änderungen aktualisiert.

#### 2. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit im folgenden Einzelvorschläge nicht erörtert werden, wird ergänzend auf die jeweilige Begründung in Drucksache 10/1232 verwiesen. Ferner wird auf diejenigen Änderungen des Regierungsentwurfes nicht eingegangen, durch die nur die Eingangsformel der zu novellierenden Gesetze oder Verordnungen durch Berücksichtigung der jeweils neuesten Gesetzes- oder Ordnungsänderungen aktualisiert werden sollte, da diese offenkundig als solche in der Zusammenstellung erkennbar sind.

##### 2.1

Die Änderung in Artikel 4 Nr. 2 greift einen Vorschlag des Bundesrates auf, der angeregt hatte, die Formulierung „außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze“ zu verwenden, wenn ein Gesetz verfahrensrechtliche Sonderregelungen enthält, die neben und zusätzlich zu den allgemeinen Rücknahme- und Wiederrufsvorschriften (§§ 48, 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) gelten sollen. Die Bundesregierung hatte in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates dem Änderungsvorschlag als Modell einer gesetzlichen Formulierung für derartige Fälle zugestimmt. Die Beschlußempfehlung folgt dem Vorschlag des Bundesrates (vgl. auch Artikel 22 Abs. 3 und Artikel 30 Abs. 1 Nr. 2).

##### 2.2 Zu Artikel 5

Die zum Sprengstoffgesetz in diesem Artikel enthaltenen Änderungsvorschläge sind bereits im Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Sprengstoffgesetzes berücksichtigt worden, das der Deutsche Bundestag in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 verabschiedet hat (vgl. dazu die Beschlußempfehlung und den Bericht des Innenausschusses in Drucksache 10/4269).

##### 2.3 Zu Artikel 8

Der Wegfall der unter Nummern 3 und 4 dieses Artikels vorgesehenen Streichungen in § 4 Abs. 2 und § 7 a Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes geht auf entsprechende Vorschläge des Bundesrates zu-

rück, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte. Insoweit ist zur Begründung auf Nummer 3 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen. Hinsichtlich der Änderung unter Nummer 6 dieses Artikels zu § 8 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist der Ausschuß der Gegenäußerung der Bundesregierung gefolgt, in der zwar dem Petikum des Bundesrates Rechnung getragen wurde, die Streichung des Satzes 3 in § 8 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes wegfallen zu lassen, von einer Beibehaltung des Satzes 4 in § 8 Abs. 1 jedoch abgesehen wurde. Zur Begründung ist auf die Gegenäußerung der Bundesregierung zu Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/1232 zu verweisen.

Die Änderungen des § 18 des Abfallbeseitigungsgesetzes sind eine Folge der Änderungen unter Nummern 5 und 9 dieses Artikels.

#### 2.4 Zu Artikel 9

Die unter Absatz 1 dieses Artikels vorgeschlagenen Änderungen sind im Hinblick darauf entfallen, daß Nummern 1 und 2 durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 4. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1950) erledigt wurden und zu Nr. 3 im Rahmen des Novellierungsverfahrens eine Festlegung erfolgt ist, an der der Ausschuß festgehalten hat. Im Rahmen der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde § 17 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes neugefaßt. In § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes wurde die Textstelle „die §§ 8 und 9“ — entsprechend dem Vorschlag der Bundesregierung unter Nummer 2 in Artikel 9 — aus den im vereinfachten Verfahren nicht anzuwendenden Vorschriften gestrichen. Zu § 21 hatte sich im Rahmen der Beratungen zur Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes der Innenausschuß mit Mehrheit seitens der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der SPD dafür ausgesprochen, § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beizubehalten und damit den Vorschlag der Bundesregierung in Artikel 9 Abs. 1 Nr. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfs abgelehnt. Daran hat der Ausschuß im Rahmen der Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf festgehalten. Wegen der Einzelheiten wird auf die Erläuterungen im Bericht des Innenausschusses unter den Nummern 3.5, 3.6 und 4.6.2 in Drucksache 10/3556 verwiesen.

Seitens der Bundesregierung war im Rahmen der Beratungen zu Absatz 1 Nr. 2 in Artikel 9 angemerkt worden, daß diesem Petikum zwar im Rahmen der Novellierung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Rechnung getragen worden sei. Im Zusammenhang damit stehe allerdings auch die Textstelle des § 10 Abs. 9 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, der gerade auf den Vorbescheid hinweise. Im vereinfachten Verfahren sei es bisher nicht möglich gewesen, einen Teilbescheid oder einen Vorbescheid zu erlassen. Dies werde zwar durch die Streichung der Textstelle „die §§ 8 und 9“ in § 19 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes erreicht. Zugleich müßten dann aber auch die beteiligten Behörden unterrichtet werden. Diese Folge-

änderung sei im Rahmen des Zweiten Änderungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz unterblieben. Im Hinblick darauf war seitens der Bundesregierung einerseits auf die Möglichkeit hingewiesen worden, dies im Rahmen der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes durch eine erneute Änderung des § 19 nachholen zu können, die eine Folgeänderung zu der bereits vorgenommenen Novellierung bedeuten würde, andererseits jedoch dafür plädiert worden, diese Bereinigung im Rahmen der nächsten Novelle zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vorzunehmen. Im Hinblick darauf hat der Ausschuß davon abgesehen, die dargelegte Folgeänderung bereits im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes zu realisieren.

Seitens der Bundesregierung war ferner im Hinblick auf die Ablehnung des Vorschlags einer Streichung des § 21 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dargelegt worden, daß die Bundesregierung diese Entscheidung als nicht besonders glücklich empfinde. Hier zeige sich, wie schwierig es sei, die verfahrensrechtliche Vereinfachung und Bereinigung vorzunehmen, wenn sie im Rahmen der Beratung materieller Änderungen erfolgen solle, die nicht völlig unumstritten seien. Denkbar wäre es, da das Umweltrecht ohnehin von verfahrensrechtlichen Verästelungen im Laufe der nächsten Zeit befreit werden müßte, daß anstelle einer Spezialregelung des Bundesrechts auf allgemeine Vorschriften des Bundesverwaltungsrechts verwiesen werde. Dies würde zum gleichen Ergebnis, das heißt, der Sperrwirkung gegenüber abweichenden Vorschriften der Länder untereinander führen. Es werde jedoch davon abgesehen, dazu bereits während des laufenden Gesetzgebungsverfahrens Vorschläge abzugeben.

#### 2.5 Zu Artikel 10

Die Änderungen gegenüber dem Regierungsentwurf gehen auf Vorschläge des Bundesrates zurück, denen die Bundesregierung zugestimmt hatte. Diesbezüglich ist auf die Begründung unter Nummer 5 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen.

#### 2.6 Zu Artikel 11

Die Änderung unter Nummer 4 und die Ergänzung unter Nummer 4a wurden vom Bundesrat vorgeschlagen. Die Bundesregierung hatte demgegenüber keine Bedenken. Zur Begründung ist auf die Ausführungen unter den Nummern 7 und 8 der Stellungnahme des Bundesrates zu verweisen. Zu Nummer 5 in diesem Artikel, das heißt der Aufhebung von § 20 des Bundesvertriebenengesetzes ist anzumerken, daß damit zugleich § 192 Nr. 18 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung — Drucksache 10/3437 — erledigt wird.

#### 2.7 Zu Artikel 12

Mit der Aufhebung von § 3 des Notaufnahmegesetzes unter Absatz 1 Nr. 3 dieses Artikels wird gleichzeitig § 192 Nr. 19 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung erledigt.

## 2.8 Zu Artikeln 13 und 14

Die Änderungen unter Nummer 3 in Artikel 13 und Nummer 12 in Artikel 14 dienen der Berichtigung eines Redaktionsversehens im Regierungsentwurf. Mit den vorgeschlagenen Änderungen von § 20 des Häftlingshilfegesetzes und § 48 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes ist beabsichtigt, die Bestellung von Stiftungsratsmitgliedern verfahrensrechtlich zu vereinfachen. Die Vorschriften über die Amtszeit der Stiftungsratsmitglieder und die Stiftungsratsbefugnisse (§ 20 Abs. 3 bis 5 des Häftlingshilfegesetzes und § 48 Abs. 3 bis 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes) werden dadurch nicht berührt und sollen mithin unverändert fortgelten.

## 2.9 Zu Artikel 14 a

Die Aufnahme dieser Vorschrift zur Aufhebung von Besatzungsrecht hat der Ausschuß im Hinblick auf die Lösung des Mundatwald-Problems als notwendig angesehen. In schwierigen Verhandlungen mit Frankreich hatte eine Lösung für das Mundatwald-Problem gefunden werden können. Formelle Voraussetzung für das Wirksamwerden der mit Frankreich erzielten Einigung ist es jedoch, daß von seiten der Bundesrepublik Deutschland der den Mundatwald betreffende Teil einer besatzungsrechtlichen Maßnahme des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland aufgehoben wird. Frankreich selbst — in einem bilateralen Notenwechsel — und die drei Mächte — aufgrund des Vertrages zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen — haben ihr Einverständnis damit erklärt. Es bedarf jedoch formell eines Tätigwerdens des Bundesgesetzgebers. Da es zu aufwendig erschienen war, insoweit einen besonderen Gesetzentwurf der Bundesregierung formell einzubringen, hatte diese empfohlen, den Formalakt der Aufhebung des den Mundatwald betreffenden Teils der besatzungsrechtlichen französischen Verordnung gelegentlich der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfs vorzunehmen, weil sich die Aufhebung der besatzungsrechtlichen Maßnahme sowohl materiell als auch zeitlich sehr gut in dieses Gesetz einfüge. Der Staatsminister beim Bundeskanzler hatte im Hinblick auf diese Vorgehensweise auf Bitte des Bundesministers des Innern im Oktober 1984 sowohl die Staatskanzleien der Länder als auch die Fraktionen des Deutschen Bundestages über die Notwendigkeit des gesetzgeberischen Tätigwerdens und die beabsichtigte Form der Verwirklichung unterrichtet. Nach Darlegung der Bundesregierung hat es von dort keinen Widerspruch gegen das in Aussicht genommene Vorgehen gegeben. Im Hinblick darauf hat der Innenausschuß der Empfehlung des Bundesministers des Innern entsprochen und den Entwurf einer Vorschrift zur Aufhebung von Artikel 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 212 des französischen Oberbefehlshabers in Deutschland in den vorliegenden Gesetzentwurf aufgenommen.

Zur Begründung im einzelnen ist auf folgendes hinzuweisen:

Zwischen der Französischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland besteht Einigkeit darüber,

daß die Souveränität der Bundesrepublik Deutschland über das Gebiet des Mundatwaldes anerkannt wird. Im Februar 1947 hatten die Niederlande, Belgien, Luxemburg, die Tschechoslowakei und Polen der in London tagenden Konferenz der Außenministerstellvertreter Memoranden vorgelegt, in denen teilweise recht umfangreiche Gebietsabtretungen auf Kosten Deutschlands gefordert wurden. Nachdem infolge der Meinungsverschiedenheiten zwischen den Westmächten und der Sowjetunion die Hoffnung auf eine baldige Einigung über die deutsche Friedensregelung geschwunden war, trat vom 23. Februar bis 3. Juni 1948 in London eine Sechsmächte-Konferenz der Drei Westmächte und der Benelux-Länder zusammen. Von dieser Konferenz, deren wesentliches Ergebnis die sogenannten Londoner Empfehlungen zur Einberufung einer verfassungsgebenden Versammlung in den drei Westzonen und zum Erlaß eines Besatzungsstatuts waren, wurden den betreffenden Regierungen Vorschläge „über bestimmte geringfügige Berichtigungen an der Westgrenze Deutschlands“ zugeleitet. Zur weiteren Behandlung dieses Problems wurde ein Arbeitsausschuß der sechs Mächte eingesetzt. Die Ergebnisse der Verhandlungen des erwähnten Arbeitsausschusses wurden in einem Protokoll niedergelegt, das am 22. März 1949 in Paris von Vertretern der sechs Staaten unterzeichnet und sodann zum Gegenstand eines am 28. März 1949 in London veröffentlichten Sechsmächte-Kommuniqués über „vorläufige Berichtigungen der deutschen Westgrenze“ („Provisional Rectifications along the Western German Frontier“) gemacht wurde. Das erwähnte Protokoll sah Grenzberichtigungen zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland im Umfang von ca. 135 qkm vor, die ca. 13 500 Menschen betrafen. Sie bezogen sich vor allem auf die deutsch-niederländische, die deutsch-belgische und die deutsch-luxemburgische Grenze, während an der deutsch-französischen Grenze lediglich 6,9 qkm ausgegliedert wurden. Nach einer 1949 durchgeführten Korrektur ist dieses 6,9 qkm große Gebiet außerdem unbewohnt. Die so beschlossenen Grenzberichtigungen wurden am 23. April 1949 durch getrennte Verordnungen der Militärbefehlshaber der beiden betroffenen Besatzungszonen in Kraft gesetzt (Britische Verordnung Nr. 184 und Französische Verordnung Nr. 212). Im sogenannten Überleitungsvertrag 1. Teil (BGBl. 1955 II S. 405 ff.) hat die Bundesrepublik Deutschland in Artikel 1 Abs. 1 Satz 4 hinnehmen müssen, daß diese von den Besatzungsmächten verfügten vorläufigen Grenzberichtigungen und damit auch die Maßnahmen der Verordnung Nr. 212 nur mit Zustimmung der Drei Mächte geändert werden können. Damit hatte sich die Bundesrepublik Deutschland verpflichtet, die vorläufige Grenzziehung auch im Mundatwaldgebiet in Zukunft nicht mehr einseitig in Frage zu stellen. In Verhandlungen mit den Niederlanden, Belgien und Luxemburg ist es bereits in den Jahren 1956 bis 1962 gelungen, beiderseits zufriedenstellende Regelungen für die durch die einseitigen Maßnahmen der Besatzungsmächte getroffenen Gebietsveränderungen zu finden. Verhandlungen mit der Französischen Republik führten zunächst zu dem Abkommen vom 31. Juli 1962 (Drucksache V/405), das jedoch vom Deutschen Bundestag nicht

gebilligt wurde. In Verhandlungen mit der Französischen Republik ist es nunmehr gelungen, Einigkeit darüber zu erzielen, daß die Bundesrepublik Deutschland die Gebietshoheit über das Gelände des Mundatwaldes zurückerhält. Zur Erreichung dieses Zieles ist einerseits erforderlich, daß die Französische Republik ihre Zustimmung zur Aufhebung des den Mundatwald betreffenden Artikels 1 Nr. 4 der Verordnung Nr. 212 des französischen Oberkommandierenden in Deutschland erklärt. Dies ist mit Verbalnote vom 13. Mai 1984 geschehen. Ferner ist die Zustimmung Großbritanniens, Frankreichs und der Vereinigten Staaten in ihrer Eigenschaft als Vertragspartner des Überleitungsvertrags (Artikel 1 Abs. 1 Satz 4) erforderlich. Auch diese Zustimmungserklärungen sind am 27. August 1984 abgegeben worden. Nach Artikel 1 Abs. 1 Satz 1 des Überleitungsvertrags ist daher die Bundesrepublik Deutschland jetzt befugt, die besatzungsrechtliche Vorschrift aufzuheben. Diese Aufhebung ist auch erforderlich, weil anders der besatzungsrechtliche Akt nicht aus der Welt geschafft werden kann; insbesondere ist dies nicht etwa durch eine französische Maßnahme möglich, da Frankreich sich des Verfügungsrechts über seine besatzungsrechtlichen Maßnahmen durch den Überleitungsvertrag begeben hat. Zudem können die in dem deutsch-französischen Notenwechsel von der Bundesregierung und der französischen Regierung übernommenen Verpflichtungen erst nach bzw. zugleich mit der Aufhebung der Maßnahme der französischen Besatzungsmacht realisiert werden.

#### 2.10 Zu Artikel 15

Die Einfügung unter Nummer 01 ist eine Folgeänderung, die sich aus der in der Eingangsformel dieses Artikels zitierten jüngsten Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungswesen ergibt.

Mit der Änderung unter Nummer 3 hatte die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates eine von diesem im Rahmen eines Prüfauftrages an die Bundesregierung dargelegte Anregung aufgegriffen. Von daher ist auf die Ausführungen zu Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/1232 zu verweisen.

#### 2.11 Zu Artikel 16

§ 9 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen hat durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes zur Bereinigung wirtschaftlicher Vorschriften vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 457) eine neue Fassung erhalten. Dabei ist der bisherige Absatz 5 weggefallen. Artikel 16 des vorliegenden Gesetzentwurfs war daher zum Zeitpunkt der Beratungen des Innenausschusses bereits erledigt.

#### 2.12 Zu Artikel 17

Die Einfügung unter Nummer 1a geht auf einen Vorschlag des Bundesrates unter Nummer 11 sei-

ner Stellungnahme zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hatte. Zur Erläuterung ist die Begründung des Bundesrates unter Nummer 11 seiner Stellungnahme heranzuziehen.

#### 2.13 Zu Artikel 18

Nummer 1 dieses Artikels ist erledigt, nachdem der bisherige § 12 der Gewerbeordnung durch das Gesetz zur Änderung des Titels III der Gewerbeordnung und anderer gewerberechtlicher Vorschriften vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) in vollem Umfang aufgehoben ist. Zur Streichung von § 51 Abs. 2 der Gewerbeordnung unter Nummer 11 dieses Artikels ist anzumerken, daß damit zugleich § 192 Nr. 15 des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung — Drucksache 10/3437 — erledigt wird.

Die Ergänzung von Nummer 14 dieses Artikels ist eine Folgeänderung, die sich aus Nummer 1 ergibt. Mit dem Wegfall von § 12 der Gewerbeordnung ist der Bußgeldtatbestand eines Verstoßes gegen den bisherigen § 12 Abs. 1 Satz 4 überholt.

Nummer 15 wurde gestrichen, um der weiteren Änderung von Bußgeldtatbeständen im Rahmen von Artikel 4 des Entwurfs eines Zweiten Gesetzes zur Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität — Drucksache 10/318 — nicht vorzugreifen.

#### 2.14 Zu Artikel 22

Die Vorschläge zur verfahrensrechtlichen Bereinigung sind in der Neufassung des Eichgesetzes vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 410) bereits berücksichtigt. Artikel 22 Abs. 1 ist daher erledigt.

Hinsichtlich der Änderungen zur Wäge- und Prüfstellenverordnung in Absatz 2 und 3 dieses Artikels, die die Empfehlungen des Bundesrates aufgreifen, ist auf die Nummern 13 und 14 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/1232 zu verweisen.

#### 2.15 Zu Artikel 24

Zu diesem Artikel hatte der Wirtschaftsausschuß vorgeschlagen, in § 27 Abs. 2 Satz 4 des Außenwirtschaftsgesetzes die Eingangsworte „Satz 3 findet“ durch die Worte „Sätze 1 bis 3 finden“ zu ersetzen. Dieser Vorschlag war bereits im Rahmen des Entwurfs eines Ersten Rechtsbereinigungsgesetzes berücksichtigt worden, dem der Deutsche Bundestag in seiner 181. Sitzung am 5. Dezember 1985 zugestimmt hat, so daß darauf im Rahmen der Beratungen zum vorliegenden Gesetzentwurf nicht mehr gesondert eingegangen zu werden brauchte.

#### 2.16 Zu Artikeln 27 und 28

Die verfahrensrechtliche Bereinigung zum Sortenschutz- und Saatgutverkehrsgesetz in den Artikeln 27 und 28 Abs. 1 ist in dem neuen Saatgutverkehrsgesetz vom 20. August 1985 (BGBl. I S. 1633) und in dem vom Deutschen Bundestag am 17. Oktober 1985 beschlossenen Entwurf eines neuen

Sortenschutzgesetzes — Drucksachen 10/316 und 10/3665 — vorgenommen worden. Der Innenausschuß hatte die zugrundeliegenden Gesetzesvorlagen bereits in seiner Sitzung am 14. März 1984 beraten und sie als einen Beitrag zur Vereinheitlichung des Verwaltungsverfahrensrechts begrüßt.

Die Vorschläge zur Streichung verfahrensrechtlicher Sonderregelungen in § 28 Abs. 2 und 3 sind in den Entwürfen einer Saatgutverordnung — BR-Drucksache 517/85 — und einer Rebenpflanzgutverordnung — BR-Drucksache 514/85 — vom 8. November 1985 berücksichtigt. Die Saatgutverordnung soll insbesondere auch die Gemüsesaatgutverordnung vom 2. Juli 1975 (Absatz 2) ablösen. Die Bundesregierung hat daher Artikel 28 Abs. 2 und 3 des Regierungsentwurfes für erledigt erklärt. Artikel 28 ist damit im Sinne der verfahrensrechtlichen Bereinigung insgesamt erledigt.

#### 2.17 Zu Artikel 31

Der zu diesem Artikel abgegebenen Empfehlung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, § 18 Abs. 1 Satz 2 des Milchgesetzes beizubehalten, ist der Innenausschuß unter Gesichtspunkten der Rechts- und Verwaltungsvereinfachung nicht gefolgt. Es bleibt den zuständigen Behörden unbenommen, Sachverständige zu hören, wenn dies im Einzelfall erforderlich erscheint.

#### 2.18 Zu Artikel 32

Absatz 2 dieses Artikels ist im Hinblick darauf entfallen, daß die Bundesregierung nach Überprüfung auf Anregung des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung diesen Vorschlag nicht mehr aufrechterhalten hatte. Zur Erläuterung ist daher auf die Ausführungen zu Nummer 15 in Drucksache 10/1232 zu verweisen.

#### 2.19 Zu Artikel 35

Die in Artikel 35 Abs. 2 vorgesehene Anpassung der Musterungsverordnung an das Verwaltungsverfahrensgesetz ist bereits in der Vierten Verordnung zur Änderung der Musterungsverordnung vom 16. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1455) vorgenommen worden. Die Bundesregierung hat daher Artikel 35 Abs. 2 für erledigt erklärt (vgl. dazu Seite 87 in Drucksache 10/1232).

#### 2.20 Zu Artikel 38 Nr. 1, Artikel 39 Nr. 1, Artikel 40 Nr. 1 und Artikel 47 Nr. 1

Die Bundesregierung hatte sich in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates nach dem Ergebnis einer vom Bundesrat angeregten Prüfung dafür ausgesprochen, § 3 Abs. 4 der Bundesärzteordnung, § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Ausübung der Zahnheilkunde, § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und des medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten sowie § 4 Abs. 4 der Bundes-Tierärzteordnung beizubehalten. Insoweit

ist auf die Ausführungen zu Nr. 16 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/1232 zu verweisen.

#### 2.21 Zu Artikel 46

Der Ausschuß hat es abgelehnt, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Änderungen zum Heilpraktikerrecht im Rahmen der Verabschiedung des vorliegenden Gesetzentwurfes aufgegriffen werden.

Zur Begründung war seitens der Fraktion der FDP darauf abgestellt worden, daß die Vorschläge der Bundesregierung eine Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz — durch die vor allem die nach bisherigem Recht vorgesehenen Gutachterausschüsse entfallen sollten — betreffen. Wenn daher die Bundesregierung eine Änderung der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz als erforderlich ansehe, solle sie diese auch auf dem Verordnungswege mit den von ihr als notwendig angesehenen Inhalten herbeiführen. Es könne nicht Sinn der Verwaltungsvereinfachung oder der Rechtsbereinigung sein, eine Verordnungsmaterie nunmehr durch eine gesetzliche Regelung zu ändern. Ein Tätigwerden des Gesetzgebers wäre nur notwendig, wenn gegen die Verordnungsermächtigung des § 7 des Heilpraktikergesetzes Bedenken bestünden. Aus diesen Gründen solle Artikel 46 entweder gestrichen werden oder — wenn die Verordnungsermächtigung als nicht ausreichend angesehen werde, dies von der Bundesregierung dargelegt und — ein Vorschlag zur Beseitigung von Mängeln der Verordnungsermächtigung unterbreitet werden. Auf der Grundlage der bestehenden oder einer dann geänderten Verordnungsermächtigung solle die Bundesregierung die von ihr als sachgerecht angesehenen Änderungen der Ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz vornehmen. Die Verantwortlichkeiten zwischen Gesetz- und Verordnungsgeber müßten klar getrennt bleiben. Es gehe bei dieser Entscheidung von daher nicht nur um eine Frage der Verwaltungsvereinfachung sondern der Rechtsklarheit. Für die Streichung des Artikels werde von daher nicht deswegen pladiert, weil dessen Inhalt abzulehnen sei, sondern weil die Bundesregierung ihre Verantwortung selbst wahrnehmen müsse.

Seitens der Fraktion DIE GRÜNEN war zum materiellen Inhalt des Vorschlags der Bundesregierung hervorgehoben worden, daß es dabei nicht nur um eine verfahrensrechtliche Problematik gehe, sondern um eine Konkurrenz zwischen Schulmedizinern und Heilpraktikern. Im Oktober 1984 habe ein internationaler Kongreß für Naturheilkunde des Verbandes der Deutschen Heilpraktiker stattgefunden, auf dem von Sprechern der im Bundestag vertretenen Parteien erklärt worden sei, es möge dafür Sorge getragen werden, daß Artikel 46 aus dem Gesetzentwurf gestrichen werden solle, weil sich dadurch die Heilpraktiker betroffen und bedroht fühlten. Auch wenn es sich um eine verfahrensrechtliche Sonderregelung handele, sei es nicht falsch, einen Gutachterausschuß entscheiden zu lassen, der

sich derzeit aus zwei Ärzten, zwei Heilpraktikern und einem Vorsitzenden, der weder Arzt noch Heilpraktiker sein dürfe, zusammensetze. Dies werde von seiner Fraktion als eine sachgerechte Regelung angesehen.

Seitens der Bundesregierung war dazu dargelegt worden, daß der gesamte Gesetzentwurf nicht nur Gesetze sondern auch Rechtsverordnungen betreffe. Dies sei bei Bereinigungsgesetzen wiederholt so geschehen. Die Bundesregierung habe sich beim vorliegenden Gesetzentwurf der bisherigen Praxis — etwa im Bereich der Statistikbereinigung — angeschlossen. Die Bundesregierung habe den Vorschlag zu Artikel 46 im Kern bereits 1982 in den Übergangs- und Schlußvorschriften des Entwurfs einer Verwaltungsprozeßordnung unter dem Aspekt abgegeben, daß es sich insoweit um überflüssiges Vorverfahrensrecht handele, das aufgehoben werden solle. Die Gutachterausschüsse nach der ersten Durchführungsverordnung zum Heilpraktikergesetz stellten eine Sonderregelung dar, die es bei keinem anderen Heilberuf gebe und die sich in keiner Weise rechtfertigen ließen. Die Gelegenheit, diese Verfahrensvorschrift im vorliegenden Gesetzentwurf aufzuheben, habe sich angeboten, nachdem sich der Gesetzentwurf sowohl auf Verordnungen als auch auf Gesetze beziehe. Dies habe nichts mit der Frage zu tun, ob die Ermächtigung ausreichend sei. Es habe bisher kein Anlaß bestanden, die Frage zu überprüfen, ob die Ermächtigung ausreichend sei, weil sich die Möglichkeit einer gesetzlichen Regelung angeboten habe. Von daher wäre es eine günstige Gelegenheit, die Bereinigung im Rahmen des vorliegenden Gesetzentwurfes vorzunehmen. Zu den Ausführungen der Fraktion DIE GRÜNEN sei anzumerken, daß das Gesetz in bezug auf einzelne Berufsgruppen fachneutral sei. Die Prämisse, daß diese Ausschüsse tatsächlich von Bedeutung seien, scheine nicht zuzutreffen. Es seien auch keine Ausschüsse, die von den Behörden, die über den Erlaubnisantrag zu entscheiden hätten, sondern die von der Beschwerdeinstanz angehört würden. In der Verwaltungspraxis spielten die Gutachterausschüsse bei den oberen Verwaltungsbehörden offenbar kaum eine Rolle. Der Generalsekretär der Kooperation der Heilpraktikerverbände habe dies damit erklärt, daß ein abgelehnter Antragsteller zweckmäßigerweise nicht Widerspruch einlege und gegebenenfalls Klage erhebe, sondern statt dessen nach angemessener Zeit er-

neut einen Antrag auf die Heilpraktikererlaubnis stelle. Als die Regelung geschaffen worden sei, habe es einen weiten Ermessensspielraum der unteren Verwaltungsbehörde in der Frage gegeben, ob die Heilpraktikererlaubnis zu erteilen oder abzulehnen sei. Der Ärztekammer sei ferner ein besonderes Beschwerderecht gegen die Erteilung der Heilpraktikererlaubnis eingeräumt worden. Ferner habe über Beschwerden des Antragstellers oder der Ärztekammer gegen die Versagung bzw. Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident) grundsätzlich abschließend entschieden. Allenfalls habe noch der Reichsminister des Innern, nicht jedoch das Verwaltungsgericht angerufen werden können. Seit Inkrafttreten des Grundgesetzes bestehe hingegen ein Rechtsanspruch auf die Heilpraktikererlaubnis, wenn die rechtlichen Voraussetzungen dafür gegeben seien. Ein förmliches Beschwerde- bzw. Widerspruchsrecht der Ärztekammer gegen die Erteilung einer Heilpraktikererlaubnis sei deshalb nicht mehr gerechtfertigt. Damit entfalle aber auch Sinn und Zweck von paritätisch zusammengesetzten Gutachterausschüssen bei der Beschwerde- bzw. Widerspruchsinstanz. Die höhere Verwaltungsbehörde habe bei ihrer Widerspruchsentscheidung — anders als nach der im Jahre 1939 bestimmten Regelung — keinen Ermessensspielraum. Der Antragsteller selbst könne gegen eine ablehnende Widerspruchsentscheidung Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Der Ausschuß hat sich der von der Fraktion der FDP vorgetragenen Argumentation angeschlossen und es — nachdem seitens der Bundesregierung nicht dargelegt worden war, daß die Verordnungs-ermächtigung des § 7 des Heilpraktikergesetzes nicht ausreiche — abgelehnt, daß den Vorschlägen in Artikel 46 im Rahmen einer gesetzlichen Regelung Rechnung getragen werde.

#### 2.22 Zu Artikel 53

Die Einfügung der Nummern 4 und 5 in diesem Artikel entsprechen einer Empfehlung des Bundesrates, gegen die die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates keine Bedenken erhoben hat. Diesbezüglich ist auf die Darlegungen zu den Nummern 20 und 21 der Stellungnahme des Bundesrates in Drucksache 10/1232 zu verweisen.

Bonn, den 6. Dezember 1985

**Bernrath      Ströbele      Clemens      Dr. Hirsch**  
Berichterstatter

